

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 71 (1920)
Heft: 9-10

Nachruf: G.A. Rebmann, alt Regierungsrat, Liestal (1845-1920)
Autor: J.M.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

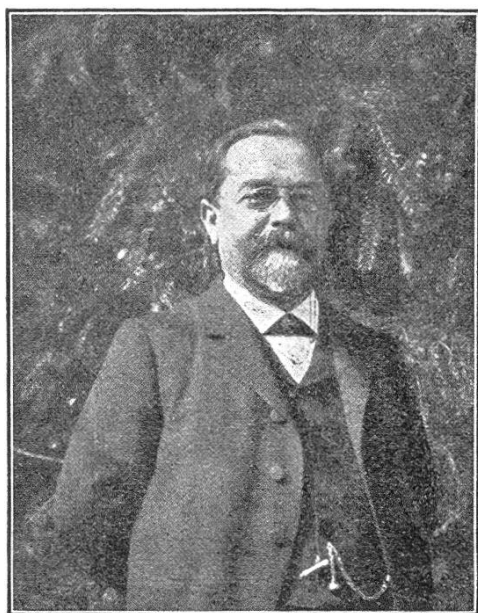
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

† G. H. Rebmann, alt Regierungsrat, Liestal.

(1845—1920.)

Am 7. August 1920 hat der Tod unerwartet rasch einen Mann abgerufen, der, wenn er auch nicht in den Reihen der praktizierenden Forstmänner gestanden, vermöge seiner außergewöhnlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des basellandschaftlichen Forstwesens es wohl verdient, daß ihm in unserer Zeitschrift Worte des Gedenkens gewidmet werden.

Der Verstorbene — von Haus aus Jurist — amtierte von 1876 bis 1914 als Regierungsrat und stand fast ununterbrochen der Direktion des Innern vor, die ihm allerdings ein vollgerüttelt Maß von Arbeit, aber



zugleich auch innere Befriedigung und Genugtuung brachte. Neben den mit dieser Direktion verbundenen Abteilungen war es vorab das Forstwesen, dessen sich der Verstorbene mit seltener Hingabe annahm. Es darf ihm dies um so höher angerechnet werden, als kurz vor seinem Eintritt in die Regierung zweimal beim basellandschaftlichen Volke vergeblich der Versuch gemacht wurde, das Forstwesen in diesem waldbreichen Kantone auf gesetzlichem Wege zu ordnen und namentlich eine forsttechnische Aufsicht für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen (Staatswaldungen besitzt der Kanton nur in ganz geringer Ausdehnung) zu erhalten. Trotz Beschluß der gesetzgebenden Behörde, „die Angelegenheit bis auf weiteres ruhen zu lassen,“ ruhte sie doch nicht, und dafür sorgte eben unser Herr Rebmann.

Angeregt durch den verstorbenen Forstmeister des Jura, Herrn Frei in Bern (ein Landschäftler) eine Forststatistik als Grundlage für einen neuen forstlichen Gesetzgebungsversuch anzubahnen, erwirkte Herr Rebmann bei der Regierung schon im Jahre 1876 einen Beschluß, laut

welchem nach und nach alle Gemeindewaldungen durch einen Fachmann untersucht und die erforderlichen statistischen Angaben gesammelt werden sollten. Bei diesen durch tüchtige Forstexperten (H. Balsiger, Forstmeister, Bern, und andere) ausgeführten Untersuchungen, denen nebst den Gemeindebehörden auch Herr Rebmann selbst beiwohnte, war nun Gelegenheit geboten, die bestehende Wirtschaft zu prüfen, Anleitung und Ratsschläge für deren Verbesserung zu erteilen. Diese Waldbereisungen mit nachfolgendem schriftlichem Bericht an die Gemeindebehörden taten im allgemeinen ihre guten Wirkungen, wenn auch in der einen oder andern Gemeinde die erteilten Weisungen nicht immer strikte befolgt wurden. Um den für eine gute Verwaltung verantwortlichen Gemeindebehörden einen Begriff von der Wichtigkeit und Bedeutung einer geordneten und nachhaltigen Benutzungsweise zu geben, ließ er über einige typische Gemeindewaldungen provisorische und definitive Wirtschaftspläne erstellen, sie zum Teil vervielfältigen und den Behörden zustellen.

Auch die Veranstaltung von sog. Forstkursen im Kanton (für Gemeindeforstpersonal, für Waldbannwarte und Gemeinderatsmitglieder, sog. Waldchefs, denen das Forstwesen speziell übertragen war) und der Besuch der aargauischen Waldbauschule durch junge Leute aus dem Basbiet trugen viel dazu bei, daß die Rückständigkeit in der Bewirtschaftung auch in weitem und größern Kreisen erkannt und so die Zweckmäßigkeit und der Nutzen periodischer Waldinspektionen von den Behörden vorbehaltlos als notwendig empfunden wurden.

Mit dem Erlaß eines Normalwaldreglements, mit Steigerung der Mahnungen zur Verpflichtung der Gemeinden für die Holzschläge zuvor die Bewilligung des Regierungsrates (begutachtet durch Forsttechniker) einzuholen, wurde einer Übernutzung der Waldungen und einer Arealverminderung wirksam entgegengetreten und so eine bessere Wirtschaft und rationellere Benutzung in die Wege geleitet. Die Anordnungen von Waldbegehungen unter fachmännischer Leitung in Partien gut bewirtschafteter Gemeindewaldungen führte den Teilnehmern den Erfolg der ehemals anbefohlenen Maßnahmen vor Augen. Noch viele hier nicht aufzuzählende Verwaltungsmaßregeln zur Hebung der mancherorts noch im argen liegenden Benutzungsweise der Gemeindewälder war im Laufe der Zeit notwendig.

Alles dies ist trotz Mangel an gesetzlicher Unterlage nur auf dem sog. Verwaltungswege geschaffen worden, und es bedurfte der Ausnützung aller verfassungsmäßigen Befugnisse der Oberbehörde und der zielbewußten, unentwegten Leitung einer Persönlichkeit wie Rebmann, um sie mit Erfolg zur Durchführung zu bringen.

Der anfangs der Achtzigerjahre von den Jurakantonen her erfolgten Anregung, das eidgenössische Forstpolizeigesetz, das ja nur für das Hochgebirge Geltung hatte, auch für den Jura in Kraft treten zu lassen,

schloß sich Baselland sofort an, und als im Jahre 1898 der zu diesem Zweck erweiterte Forstartikel der Bundesverfassung zur Volksabstimmung gebracht wurde, so hat auch Baselland stramm dazu gestimmt. Mit diesem Zeitpunkt begann für Baselland nun eigentlich erst eine forstliche Organisation, vermöge welcher eine ständige fachmännische Aufsicht über die Bewirtschaftung der ausgedehnten Waldungen möglich wurde. Damit war der Wunsch unseres Verstorbenen, Herrn Rebmann, erfüllt. Als Abschluß jener Epoche veröffentlichte er im Sommer 1898 „die forstlichen Verhältnisse von Baselland“, worin in trefflicher Weise das von ihm gesammelte geschichtliche Material, die Resultate der früheren Waldbegehungen durch Fachmänner, sowie seine eigenen Beobachtungen und am Schlusse die Forderungen an den Kanton zusammengestellt sind. Der Übergang zur neuen Ordnung und die Durchführung der im gleichen Jahre erlassenen kantonalen Forstverordnung erfolgte dank der gut vorbereiteten Grundlage fast reibungslos. Angenehm gestaltete sich für den nun eingesetzten Kantonsobersforster die Einführung durch Herrn Rebmann mit seinen reichen einschlägigen Kenntnissen. Daß er sich in der Folge eifrig und eingehend um das interessierte und kümmerte, was in den Gemeindewaldungen „ging“, war selbstverständlich. Eine umfassende Orts- und Bestandeskenntnis erleichterte die Besprechung der forstlichen und administrativen Maßnahmen auf der Amtsstube. Er war ein eifriger Förderer von Aufforstungen, urbaren wenig abträglichen sog. Gemeindeländes. Wie er sich die bestandesbildenden Holzarten dachte, gab er — der im Eldorado der Rotbuche aufgewachsen — gelegentlich durch den Ausspruch „wir wollen aus dem Baselland keinen Schwarzwald machen“ unverholten Ausdruck. Eine der Hauptorgen (auch schon vor Schaffung des Kantonsforstamtes) war die Sicherung der Nachhaltigkeit in den Nutzungen und deren Kontrolle. Er spernte sich gegen die Ausdehnung des „Bürgerknebel“ und gegen die Schaffung sog. Geldfonds durch außerordentliche den Wald übernutzenden Holzschläge; hingegen war er ein großer Freund der „stillen Reserven“ im Wald. Die hinter uns liegenden Kriegs- und sog. Friedensjahre haben ihm Recht gegeben. Für die Betriebseinrichtungen der Gemeindewaldungen interessierte er sich in hohem Maße. Die Notizen zum Kapitel über „Geschichte der Waldungen“ sammelte er immer selbst und manche wertvolle Bestandeschronik kam dabei an den Tag. Der Genehmigung des Operates durch die Oberbehörde ging eine kurze mündliche Besprechung voraus; die Übergabe desselben an die Gemeindebehörde erfolgte immer auch in seinem Beisein und im Walde, bei welcher Gelegenheit der Wirtschaftspland erklärt und vom Direktor des Innern gerne die Bedeutung und Wichtigkeit desselben für den Gemeindehaushalt dargelegt wurde, gleichzeitig die Gemeindeforstorgane (vorab Waldchef und Gemeindeförster) zur richtigen Ausführung der forstamtlichen Weisungen kräftigst ermahmend.

Im Jahre 1914 trat Herr Rebmann nach 38¹/₂-jährigem Staatsdienst zurück. Sein Interesse an der Staatsverwaltung blieb dennoch wach und ihm von der Regierung angebotene Aufträge erledigte er mit der gewohnten Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit.

Rebmann war auch Mitglied des Schweizerischen Forstvereins und hat seit seinem Eintritt (1902, Dietsch), wenn wir nicht irren, keine Versammlung versäumt. Er fühlte sich heimisch in Gesellschaft der Förster. Die Jahresversammlung in Luzern 1918 ehrte ihn durch die Wahl in die Delegiertenversammlung für die forstwirtschaftliche Zentralstelle der Schweiz.

Wir haben in den vorstehenden Zeilen — wenn auch nur dürftig die Verdienste Rebmanns um die Förderung des Forstwesens in seinem Heimatkanton gewürdigt. Auf den andern Abteilungen seiner Direktion des Innern entfaltete er eine nicht minder ersprießliche Tätigkeit; es sei hier nur noch an das kantonale Vermessungsamt erinnert, das ungefähr gleichzeitig mit dem Forstamte ins Leben gerufen wurde und dem er organisatorisch einen festen Boden schuf. Auch auf dem Gebiet der Bodenverbesserungen wurde unter Rebmann vieles und tüchtiges geschaffen.

Herr Rebmann war im ganzen Kanton als ein Mann von muster-gültiger Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue bekannt; seine Arbeiten trugen alle den Stempel der Gründlichkeit, des Wohlerwägens und der Prägnanz. Er verlangte — wie von sich selbst — von den Untergebenen gründliche und intensive Arbeit, aber das harmonische Zusammenarbeiten und das sichere Bewußtsein eines kräftigen Rückhaltes an ihm, nötigten für diesen ganzen Mann eine seltene Hochachtung ab. Rebmanns Liebe zum Walde war groß; die Erhaltung und Förderung durch eine geordnete, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Behandlungs- und Benutzungsweise war ihm Gebot. Er hatte hierzu viele und gute Bausteine gesammelt und sie in solidem, wohlgefügttem Fundament verwendet. Das baselländische Volk und seine Behörden wissen dies. Tiefempfundene Worte des Dankes und der Anerkennung sind ihm im Nachrufe von seinem Amtsnachfolger bei der Beerdigung gewidmet worden. Auch wir vom grünen Fach haben alle Ursache des Mannes, der so tatkräftig und treu zu unserer Sache gestanden, ehrend zu gedenken. J. M.



† Prof. A. Myhrwold.

Aus Norwegen kommt die Trauerkunde von dem Tode eines um die Forstwirtschaft des Landes hochverdienten Mannes.

Am 8. Juli dieses Jahres starb in Aas Norges, in seinem 65. Altersjahre, A. K. Myhrwold, Professor an der Hochschule für Bodenkultur. (Landbrugsheiskole, Kristiania).